



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0080

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.12.2019			

Weiterleitung der Landeszuweisungen zur Umsetzung des DESK-Verfahrens im Förderzeitraum 2020 - 2022

Beschlussvorschlag:

1. Die jährlich dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugewiesenen Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung nach § 26 Absatz 5 KiföG M-V werden im Förderzeitraum 2020 - 2022 an die Träger der Kindertageseinrichtungen (siehe Anlage; lfd. Nr. 1 - 16) zur Durchführung des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6 R) weitergeleitet.
2. Sollten zusätzliche Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung nach § 26 Absatz 5 KiföG M-V zur Verfügung stehen und das Kriterium des überdurchschnittlichen Anteils der übernommenen Elternbeiträge gelockert werden, werden diese Mittel an die Träger der Einrichtungen (siehe Anlage; lfd. Nr. 17 - 21) weitergeleitet, die das Kriterium zunächst nicht erfüllten, aber bereits in den Vorjahren eine Förderung erhalten haben.

Stralsund, 19. November 2019

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Ab Januar 2020 beginnt eine neue Drei-Jahres-Förderperiode für die Einführung bzw. Weiterführung des Verfahrens des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6 R).

Ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des frühkindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit) kann mit diesem Verfahren der Entwicklungsstand der Kinder hinsichtlich ihrer altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung festgestellt werden.

Die Kosten für die Einführung dieses Verfahrens trägt das Land M-V.

Anliegen des Landes ist es, für die neue Förderperiode neben den derzeitig teilnehmenden Kindertageseinrichtungen auch neue Kindertageseinrichtungen anzusprechen. Ein Anspruch auf Weiterförderung für derzeitige DESK-Kitas besteht ausdrücklich nicht.

Eine dementsprechende Interessenbekundungsabfrage wurde durch das Fachgebiet Verträge des Fachdienstes Jugend im Oktober 2019 bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen durchgeführt.

Für die Förderperiode 2020 - 2022 haben 24 Kindertageseinrichtungen ihr Interesse bekundet. Davon sind 16 Kindertageseinrichtungen voll förderfähig. Weitere 5 Einrichtungen erfüllen die Voraussetzung des überdurchschnittlichen Anteils übernommener Elternbeiträge zwar nicht mehr, wurden aber in der Förderperiode 2017 - 2019 gefördert. Nur 3 Einrichtungen erfüllen die Kriterien nicht.

Zu den Fördervoraussetzungen nach § 5 Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung - (BeDoVO M-V) gehören:

- der Nachweis eines überdurchschnittlichen Anteils übernommener Elternbeiträge gemäß § 21 Absatz 6 KiföG M-V (alte Fassung bis 2019),
- das DESK-Verfahren mindestens einmal jährlich für alle Kinder jeder Altersgruppe zwischen drei und sechs Jahren in der Kindertageseinrichtung anzuwenden,
- das Verfahren verbindlich über einen Zeitraum von drei zusammenhängenden Jahren anzuwenden,
- die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach § 10 a Absatz 2 KiföG M-V (in § 12 Absatz 2 KiföG M-V neue Fassung ab 2020).

Das Kriterium des überdurchschnittlichen Anteils übernommener Elternbeiträge im vorvergangenen Jahr gilt gemäß § 35 Absatz 2 KiföG M-V (neue Fassung) auch in den Jahren 2020 und 2021. Danach greift der Anteil der übernommenen Verpflegungskosten.

Der durchschnittliche Anteil übernommener Elternbeiträge nach § 21 Absatz 6 KiföG M-V lag im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Berechnung, Stichtag 1. März 2018, im Kindergartenbereich bei 24,52 %.

Die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen der laufenden Nummer 1 bis 16 erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen und haben dies auch rechtsverbindlich erklärt.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels eines Stufenmodells auf Grundlage der gemeldeten Anzahl der 3- bis 6-jährigen Kinder in den jeweiligen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Mindest- und Höchstbeträge nach § 5 Absatz 3 und 4 BeDoVO M-V. In Abhängigkeit der Höhe der Landeszuweisungen muss dieses ggf. jährlich angepasst werden.

Die Höhe der Landeszuweisung für das Jahr 2020 beträgt 613.983,07 Euro für die förderfähigen Einrichtungen. Eine Mitfinanzierung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen ist ausgeschlossen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V wurden dieser alle Interessenbekundungen der Kindertageseinrichtungen - auch die der nicht förderfähigen Einrichtungen - übermittelt. Derzeit befindet sich die Vergabe der Zuweisungen für 2020 in der Bearbeitung.

Nach der Feststellung eventuell vorhandener Restmittel soll für die Kindertageseinrichtungen, die das Kriterium der überdurchschnittlichen Übernahme der Elternbeiträge nicht mehr erfüllen, die Möglichkeit der Förderung einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Dann können ggf. auch an die Träger der Kindertageseinrichtungen, die in den Vorjahren eine Förderung erhielten und bei denen die Fortführung des DESK-Verfahrens sonst nicht weiter gefördert werden würde, (lfd. Nr. 17 - 21 der Anlage), im Rahmen des zur Verfügung stehenden restlichen Budgets Landeszuweisungen weitergeleitet werden. Für die Weiterförderung dieser Kindertageseinrichtungen würden 180.000 Euro benötigt. Die konkrete Höhe der ggf. zur Verfügung stehenden Restmittel ist jedoch noch nicht bekannt.

Anlage:

Übersicht der Kindertageseinrichtungen, die Interesse an der Durchführung des DESK-Verfahrens bekundet haben und förderfähig sind bzw. 2017 - 2019 eine Förderung erhielten

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		736.400,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5419004	736.400,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2020	736.400,00 €
	Haushaltsjahr: 2021	736.400,00 €
	Haushaltsjahr: 2022	736.400,00 €
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die genannten Beträge entsprechen dem Haushaltsansatz. Sie können sich je nach Höhe der Landeszuweisung 2020 ff. verändern. Im Jahr 2019 wurden 723.768,60 Euro Landeszuweisung ausgereicht.		